

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes

zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000

zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes

betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

A. Problem und Ziel

Artikel 38 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 121, 990) sieht als Mindestalter für die Teilnahme an bewaffneten Konflikten und für die Zugehörigkeit zu den Streitkräften eines Vertragsstaates 15 Jahre vor. Das vorliegende Fakultativprotokoll hebt die Altersgrenze, ab der Personen unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen bzw. obligatorisch zu den Streitkräften eines Vertragsstaates einberufen werden dürfen, verbindlich auf 18 Jahre an. Im Bereich der Dienstleistung Freiwilliger sieht es eine verbindliche Erhöhung des Mindestalters um zumindest ein Jahr, also auf mindestens 16 Jahre, vor. Das Fakultativprotokoll soll durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert werden.

B. Lösung

Für die Ratifikation bedarf es eines Vertragsgesetzes nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes, weil sich das Fakultativprotokoll zu dem oben bezeichneten Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 14. 05. 04

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand

E. Sonstige Kosten

Keine

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. April 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Gerhard Schröder

Entwurf**Gesetz
zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten****Vom**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in New York am 6. September 2000 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass die Bundesrepublik Deutschland bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde die in Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vorgesehene Erklärung dahingehend abgibt, dass der Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in den Streitkräften der Bundesrepublik Deutschland vom vollendeten 17. Lebensjahr an zulässig ist. Das Fakultativprotokoll wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz**Zu Artikel 1**

Auf das Fakultativprotokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Fakultativprotokoll nach seinem Artikel 10 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Die öffentlichen Haushalte werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auch sonstige Kosten entstehen daraus nicht.

Fakultativprotokoll
zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes
betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten

Optional Protocol
to the Convention on the Rights of the Child
on the involvement of children in armed conflict

Protocole facultatif
à la Convention relative aux droits de l'enfant,
concernant l'implication d'enfants dans les conflits armés

(Übersetzung)

The States Parties to the present Protocol,

Encouraged by the overwhelming support for the Convention on the Rights of the Child, demonstrating the widespread commitment that exists to strive for the promotion and protection of the rights of the child,

Reaffirming that the rights of children require special protection, and calling for continuous improvement of the situation of children without distinction, as well as for their development and education in conditions of peace and security,

Disturbed by the harmful and widespread impact of armed conflict on children and the long-term consequences this has for durable peace, security and development,

Condemning the targeting of children in situations of armed conflict and direct attacks on objects protected under international law, including places generally having a significant presence of children, such as schools and hospitals,

Noting the adoption of the Statute of the International Criminal Court and, in particular, its inclusion as a war crime of conscripting or enlisting children under the age of 15 years or using them to participate actively in hostilities in both international and non-international armed conflicts,

Considering, therefore, that to strengthen further the implementation of rights recognized in the Convention on the Rights of the Child there is a need to increase the protection of children from involvement in armed conflict,

Les États Parties au présent Protocole,

Encouragés par l'appui considérable recueilli par la Convention relative aux droits de l'enfant, qui dénote une volonté générale d'œuvrer pour la promotion et la protection des droits de l'enfant,

Réaffirmant que les droits des enfants doivent être spécialement protégés et demandant à ce que la situation des enfants, sans distinction, soit sans cesse améliorée et qu'ils puissent s'épanouir et être éduqués dans des conditions de paix et de sécurité,

Troublés par les effets préjudiciables et étendus des conflits armés sur les enfants et leurs répercussions à long terme sur le maintien d'une paix, d'une sécurité et d'un développement durables,

Condamnant le fait que des enfants soient pris pour cible dans des situations de conflit armé ainsi que les attaques directes de lieux protégés par le droit international, notamment des endroits où se trouvent généralement de nombreux enfants, comme les écoles et les hôpitaux,

Prenant acte de l'adoption du Statut de la Cour pénale internationale, qui inclut en particulier parmi les crimes de guerre, dans les conflits armés tant internationaux que non internationaux, le fait de procéder à la conscription ou à l'enrôlement d'enfants de moins de 15 ans dans les forces armées nationales ou de les faire participer activement à des hostilités,

Considérant par conséquent que, pour renforcer davantage les droits reconnus dans la Convention relative aux droits de l'enfant, il importe d'accroître la protection des enfants contre toute implication dans les conflits armés,

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

ermutigt durch die überwältigende Unterstützung für das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, in der die allgemeine Entschlossenheit zum Ausdruck kommt, auf die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes hinzuwirken,

erneut bekräftigend, dass die Rechte des Kindes eines besonderen Schutzes bedürfen, und dazu aufrufend, die Situation der Kinder ohne jeden Unterschied stetig zu verbessern und ihre Entwicklung und Erziehung in Frieden und Sicherheit zu ermöglichen,

beunruhigt über die schädlichen und weitreichenden Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Kinder und über die langfristigen Folgen, die diese auf die Erhaltung des Friedens sowie auf die dauerhafte Sicherheit und Entwicklung haben,

unter Verurteilung der Tatsache, dass Kinder in bewaffneten Konflikten zu Zielen werden und völkerrechtlich geschützte Objekte, darunter Örtlichkeiten, an denen sich gewöhnlich eine bedeutende Zahl von Kindern aufhält, wie Schulen und Krankenhäuser, direkt angegriffen werden,

unter Hinweis auf die Annahme des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, insbesondere auf die Einstufung der Zwangsverpflichtung oder Eingliederung von Kindern unter 15 Jahren oder ihrer Verwendung zur aktiven Teilnahme an Feindseligkeiten sowohl in internationalen als auch in nicht internationalen bewaffneten Konflikten als Kriegsverbrechen,

daher in der Erwägung, dass zur wirksameren Durchsetzung der im Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte die Notwendigkeit besteht, den Schutz von Kindern vor einer Beteiligung an bewaffneten Konflikten zu verbessern,

Noting that article 1 of the Convention on the Rights of the Child specifies that, for the purposes of that Convention, a child means every human being below the age of 18 years unless, under the law applicable to the child, majority is attained earlier,

Convinced that an optional protocol to the Convention raising the age of possible recruitment of persons into armed forces and their participation in hostilities will contribute effectively to the implementation of the principle that the best interests of the child are to be a primary consideration in all actions concerning children,

Noting that the twenty-sixth international Conference of the Red Cross and Red Crescent in December 1995 recommended, *inter alia*, that parties to conflict take every feasible step to ensure that children under the age of 18 years do not take part in hostilities,

Welcoming the unanimous adoption, in June 1999, of International Labour Organization Convention No. 182 on the Prohibition and Immediate Action for the Elimination of the Worst Forms of Child Labour, which prohibits, *inter alia*, forced or compulsory recruitment of children for use in armed conflict,

Condemning with the gravest concern the recruitment, training and use within and across national borders of children in hostilities by armed groups distinct from the armed forces of a State, and recognizing the responsibility of those who recruit, train and use children in this regard,

Recalling the obligation of each party to an armed conflict to abide by the provisions of international humanitarian law,

Stressing that this Protocol is without prejudice to the purposes and principles contained in the Charter of the United Nations, including Article 51, and relevant norms of humanitarian law,

Bearing in mind that conditions of peace and security based on full respect of the purposes and principles contained in the Charter and observance of applicable human rights instruments are indispensable for the full protection of children, in particular during armed conflicts and foreign occupation,

Notant que l'article premier de la Convention relative aux droits de l'enfant spécifie qu'au sens de ladite Convention, un enfant s'entend de tout être humain âgé de moins de 18 ans, sauf si la majorité est atteinte plus tôt en vertu de la législation qui lui est applicable,

Convaincus que l'adoption d'un protocole facultatif se rapportant à la Convention, qui relèverait l'âge minimum de l'enrôlement éventuel dans les forces armées et de la participation aux hostilités, contribuera effectivement à la mise en œuvre du principe selon lequel l'intérêt supérieur de l'enfant doit être une considération primordiale dans toutes les décisions le concernant,

Notant que la vingt-sixième Conférence internationale de la Croix-Rouge et du Croissant-Rouge tenue en décembre 1995 a recommandé, notamment, que les parties à un conflit prennent toutes les mesures possibles pour éviter que des enfants de moins de 18 ans ne prennent part aux hostilités,

Se félicitant de l'adoption par consensus, en juin 1999, de la Convention No 182 (1999) de l'Organisation internationale du Travail concernant l'interdiction des pires formes de travail des enfants et l'action immédiate en vue de leur élimination, qui interdit l'enrôlement forcé ou obligatoire des enfants en vue de leur utilisation dans des conflits armés,

Condamnant avec une profonde inquiétude l'enrôlement, l'entraînement et l'utilisation – en deçà et au-delà des frontières nationales – d'enfants dans les hostilités par des groupes armés distincts des forces armées d'un État, et reconnaissant la responsabilité des personnes qui recrutent, forment et utilisent des enfants à cet égard,

Rappelant l'obligation pour toute partie à un conflit armé de se conformer aux dispositions du droit international humanitaire,

Soulignant que le présent Protocole est sans préjudice des buts et principes énoncés dans la Charte des Nations Unies, notamment à l'Article 51, et des normes pertinentes du droit humanitaire,

Tenant compte du fait que des conditions de paix et de sécurité fondées sur le respect intégral des buts et principes de la Charte des Nations Unies et le respect des instruments relatifs aux droits de l'homme applicables sont essentiels à la pleine protection des enfants, en particulier pendant les conflits armés et sous une occupation étrangère,

unter Hinweis darauf, dass in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegt ist, dass im Sinne des Übereinkommens ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt,

in der Überzeugung, dass ein Fakultativprotokoll zum Übereinkommen, mit dem die Altersgrenze für eine mögliche Einziehung von Personen zu den Streitkräften und ihre Teilnahme an Feindseligkeiten angehoben wird, wirksam zur Umsetzung des Grundsatzes beitragen wird, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist,

unter Hinweis darauf, dass die 26. Internationale Konferenz des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds im Dezember 1995 unter anderem die Empfehlung abgegeben hat, dass die an einem Konflikt beteiligten Parteien alle durchführbaren Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 18 Jahren nicht an Feindseligkeiten teilnehmen,

erfreut darüber, dass im Juni 1999 das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit einstimmig angenommen wurde, das unter anderem die zwangsweise und die im Rahmen der Wehrpflicht erfolgende Einziehung von Kindern zum Einsatz in bewaffneten Konflikten verbietet,

mit größter Beunruhigung verurteilend, dass bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, Kinder einziehen, ausbilden und innerhalb der nationalen Grenzen sowie grenzüberschreitend in Feindseligkeiten einsetzen, und im Bewusstsein der Verantwortung derjenigen, die Kinder in diesem Sinne einziehen, ausbilden und einsetzen,

unter Hinweis darauf, dass jede an einem bewaffneten Konflikt beteiligte Partei verpflichtet ist, die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten,

unter Hinweis darauf, dass dieses Protokoll die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze, einschließlich des Artikels 51, sowie die einschlägigen Normen des humanitären Rechts unberührt lässt,

in dem Bewusstsein, dass Frieden und Sicherheit auf der Grundlage der uneingeschränkten Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie der Einhaltung der anwendbaren Übereinkünfte auf dem Gebiet der Menschenrechte unabdingbar für den umfassenden Schutz von Kindern sind, insbesondere in bewaffneten Konflikten oder während fremder Besetzung,

Recognizing the special needs of those children who are particularly vulnerable to recruitment or use in hostilities contrary to this Protocol owing to their economic or social status or gender,

Mindful of the necessity of taking into consideration the economic, social and political root causes of the involvement of children in armed conflicts,

Convinced of the need to strengthen international cooperation in the implementation of this Protocol, as well as the physical and psychosocial rehabilitation and social reintegration of children who are victims of armed conflict,

Encouraging the participation of the community and, in particular, children and child victims in the dissemination of informational and educational programmes concerning the implementation of the Protocol,

Have agreed as follows:

Article 1

States Parties shall take all feasible measures to ensure that members of their armed forces who have not attained the age of 18 years do not take a direct part in hostilities.

Article 2

States Parties shall ensure that persons who have not attained the age of 18 years are not compulsorily recruited into their armed forces.

Article 3

1. States Parties shall raise in years the minimum age for the voluntary recruitment of persons into their national armed forces from that set out in article 38, paragraph 3, of the Convention on the Rights of the Child, taking account of the principles contained in that article and recognizing that under the Convention persons under 18 are entitled to special protection.

2. Each State Party shall deposit a binding declaration upon ratification of or accession to this Protocol that sets forth the minimum age at which it will permit voluntary recruitment into its national armed forces and a description of the safeguards that it has adopted to ensure that such recruitment is not forced or coerced.

3. States Parties that permit voluntary recruitment into their national armed forces under the age of 18 shall maintain safeguards to ensure, as a minimum, that:

Conscients des besoins particuliers des enfants qui, en raison de leur situation économique et sociale ou de leur sexe, sont particulièrement vulnérables à l'enrôlement ou à l'utilisation dans des hostilités en violation du présent Protocole,

Conscients également de la nécessité de prendre en considération les causes économiques, sociales et politiques profondes de la participation des enfants aux conflits armés,

Convaincus de la nécessité de renforcer la coopération internationale pour assurer la réadaptation physique et psychosociale et la réinsertion sociale des enfants qui sont victimes de conflits armés,

Encourageant la participation des communautés et, en particulier, des enfants et des enfants victimes, à la diffusion de l'information et aux programmes d'éducation concernant l'application du présent Protocole,

Sont convenus de ce qui suit:

Article premier

Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les membres de leurs forces armées qui n'ont pas atteint l'âge de 18 ans ne participent pas directement aux hostilités.

Article 2

Les États Parties veillent à ce que les personnes n'ayant pas atteint l'âge de 18 ans ne fassent pas l'objet d'un enrôlement obligatoire dans leurs forces armées.

Article 3

1. Les États Parties relèvent en années l'âge minimum de l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales par rapport à celui fixé au paragraphe 3 de l'article 38 de la Convention relative aux droits de l'enfant, en tenant compte des principes inscrits dans ledit article et en reconnaissant qu'en vertu de la Convention, les personnes âgées de moins de 18 ans ont droit à une protection spéciale.

2. Chaque État Partie dépose, lors de la ratification du présent Protocole ou de l'adhésion à cet instrument, une déclaration contraignante indiquant l'âge minimum à partir duquel il autorise l'engagement volontaire dans ses forces armées nationales et décrivant les garanties qu'il a prévues pour veiller à ce que cet engagement ne soit pas contracté de force ou sous la contrainte.

3. Les États Parties qui autorisent l'engagement volontaire dans leurs forces armées nationales avant l'âge de 18 ans mettent en place des garanties assurant, au minimum, que:

in Anerkennung der besonderen Bedürfnisse jener Kinder, die auf Grund ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Stellung oder ihres Geschlechts besonders gefährdet sind, im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt zu werden,

eingedenk der Notwendigkeit, die wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ursachen zu berücksichtigen, die der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten zugrunde liegen,

überzeugt von der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Durchführung dieses Protokolls sowie die physische und psychosoziale Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte geworden sind, zu verstärken,

dazu anregend, dass die Gemeinschaft, insbesondere Kinder und kindliche Opfer, an der Verbreitung von Informations- und Aufklärungsprogrammen betreffend die Durchführung des Protokolls mitwirken –

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass Angehörige ihrer Streitkräfte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Artikel 2

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht obligatorisch zu ihren Streitkräften eingezogen werden.

Artikel 3

(1) Die Vertragsstaaten heben das in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes festgelegte Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu ihren nationalen Streitkräften in Lebensjahren an; sie berücksichtigen dabei die in jenem Artikel enthaltenen Grundsätze und anerkennen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben.

(2) Jeder Vertragsstaat hinterlegt bei der Ratifikation dieses Protokolls oder dem Beitritt dazu eine verbindliche Erklärung, in der das Mindestalter festgelegt ist, ab dem er die Einziehung von Freiwilligen zu seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.

(3) Vertragsstaaten, welche die Einziehung von Freiwilligen unter 18 Jahren zu ihren nationalen Streitkräften gestatten, treffen Schutzmaßnahmen, durch die mindestens gewährleistet wird, dass

- (a) Such recruitment is genuinely voluntary;
- (b) Such recruitment is done with the informed consent of the person's parents or legal guardians;
- (c) Such persons are fully informed of the duties involved in such military service;
- (d) Such persons provide reliable proof of age prior to acceptance into national military service.

4. Each State Party may strengthen its declaration at any time by notification to that effect addressed to the Secretary-General of the United Nations, who shall inform all States Parties. Such notification shall take effect on the date on which it is received by the Secretary-General.

5. The requirement to raise the age in paragraph 1 of the present article does not apply to schools operated by or under the control of the armed forces of the States Parties, in keeping with articles 28 and 29 of the Convention on the Rights of the Child.

Article 4

1. Armed groups that are distinct from the armed forces of a State should not, under any circumstances, recruit or use in hostilities persons under the age of 18 years.

2. States Parties shall take all feasible measures to prevent such recruitment and use, including the adoption of legal measures necessary to prohibit and criminalize such practices.

3. The application of the present article under this Protocol shall not affect the legal status of any party to an armed conflict.

Article 5

Nothing in the present Protocol shall be construed as precluding provisions in the law of a State Party or in international instruments and international humanitarian law that are more conducive to the realization of the rights of the child.

Article 6

1. Each State Party shall take all necessary legal, administrative and other measures to ensure the effective implementation and enforcement of the provisions of this Protocol within its jurisdiction.

2. States Parties undertake to make the principles and provisions of the present Protocol widely known and promoted by appropriate means, to adults and children alike.

- a) Cet engagement soit effectivement volontaire;
- b) Cet engagement ait lieu avec le consentement, en connaissance de cause, des parents ou gardiens légaux de l'intéressé;
- c) Les personnes engagées soient pleinement informées des devoirs qui s'attachent au service militaire national;
- d) Ces personnes fournissent une preuve fiable de leur âge avant d'être admises audit service.

4. Tout État Partie peut, à tout moment, renforcer sa déclaration par voie de notification à cet effet adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informe tous les autres États Parties. Cette notification prend effet à la date à laquelle elle est reçue par le Secrétaire général.

5. L'obligation de relever l'âge minimum de l'engagement volontaire visée au paragraphe 1 du présent article ne s'applique pas aux établissements scolaires placés sous l'administration ou le contrôle des forces armées des États Parties, conformément aux articles 28 et 29 de la Convention relative aux droits de l'enfant.

Article 4

1. Les groupes armés qui sont distincts des forces armées d'un État ne devraient en aucune circonstance enrôler ni utiliser dans les hostilités des personnes âgées de moins de 18 ans.

2. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour empêcher l'enrôlement et l'utilisation de ces personnes, notamment les mesures d'ordre juridique nécessaires pour interdire et sanctionner pénalement ces pratiques.

3. L'application du présent article du Protocole est sans effet sur le statut juridique de toute partie à un conflit armé.

Article 5

Aucune disposition du présent Protocole ne peut être interprétée comme empêchant l'application de dispositions de la législation d'un État Partie, d'instruments internationaux et du droit international humanitaire plus propices à la réalisation des droits de l'enfant.

Article 6

1. Chaque État Partie prend toutes les mesures – d'ordre juridique, administratif et autre – voulues pour assurer l'application et le respect effectifs des dispositions du présent Protocole dans les limites de sa compétence.

2. Les États Parties s'engagent à faire largement connaître les principes et dispositions du présent Protocole, aux adultes comme aux enfants, à l'aide de moyens appropriés.

- a) die Einziehung tatsächlich freiwillig erfolgt;
- b) die Einziehung mit der in Kenntnis der Sachlage abgegebenen Zustimmung der Eltern oder des Vormunds der Person erfolgt;
- c) die Person über die mit dem Militärdienst verbundenen Pflichten umfassend aufgeklärt wird;
- d) die Person vor Aufnahme in den staatlichen Militärdienst einen verlässlichen Altersnachweis erbringt.

(4) Jeder Vertragsstaat kann seine Erklärung jederzeit verschärfen, indem er eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen richtet, der alle Vertragsstaaten davon in Kenntnis setzt. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

(5) Die in Absatz 1 vorgesehene Verpflichtung zur Anhebung des Mindestalters gilt nicht für Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.

Artikel 4

(1) Bewaffnete Gruppen, die sich von den Streitkräften eines Staates unterscheiden, sollen unter keinen Umständen Personen unter 18 Jahren einziehen oder in Feindseligkeiten einsetzen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um eine solche Einziehung und einen solchen Einsatz zu verhindern, einschließlich der notwendigen rechtlichen Maßnahmen für ein Verbot und eine strafrechtliche Ahndung eines solchen Vorgehens.

(3) Die Anwendung dieses Artikels berührt nicht die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist nicht so auszulegen, als schliesse es Bestimmungen im Recht eines Vertragsstaats oder in internationalen Übereinkünften und im humanitären Völkerrecht aus, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignet sind.

Artikel 6

(1) Jeder Vertragsstaat trifft alle erforderlichen rechtlichen, verwaltungsbezogenen und sonstigen Maßnahmen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Protokolls innerhalb seines Hoheitsbereichs sicherzustellen.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Protokolls durch geeignete Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen und zu fördern.

3. States Parties shall take all feasible measures to ensure that persons within their jurisdiction recruited or used in hostilities contrary to this Protocol are demobilized or otherwise released from service. States Parties shall, when necessary, accord to these persons all appropriate assistance for their physical and psychological recovery and their social reintegration.

Article 7

1. States Parties shall cooperate in the implementation of the present Protocol, including in the prevention of any activity contrary to the Protocol and in the rehabilitation and social reintegration of persons who are victims of acts contrary to this Protocol, including through technical cooperation and financial assistance. Such assistance and cooperation will be undertaken in consultation with concerned States Parties and relevant international organizations.

2. States Parties in a position to do so shall provide such assistance through existing multilateral, bilateral or other programmes, or, *inter alia*, through a voluntary fund established in accordance with the rules of the General Assembly.

Article 8

1. Each State Party shall submit, within two years following the entry into force of the Protocol for that State Party, a report to the Committee on the Rights of the Child providing comprehensive information on the measures it has taken to implement the provisions of the Protocol, including the measures taken to implement the provisions on participation and recruitment.

2. Following the submission of the comprehensive report, each State Party shall include in the reports they submit to the Committee on the Rights of the Child, in accordance with article 44 of the Convention, any further information with respect to the implementation of the Protocol. Other States Parties to the Protocol shall submit a report every five years.

3. The Committee on the Rights of the Child may request from States Parties further information relevant to the implementation of this Protocol.

Article 9

1. The present Protocol is open for signature by any State that is a party to the Convention or has signed it.

2. The present Protocol is subject to ratification and is open to accession by any State. Instruments of ratification or acces-

3. Les États Parties prennent toutes les mesures possibles dans la pratique pour veiller à ce que les personnes relevant de leur compétence qui sont enrôlées ou utilisées dans des hostilités en violation du présent Protocole soient démobilisées ou de quelque autre manière libérées des obligations militaires. Si nécessaire, les États Parties accordent à ces personnes toute l'assistance appropriée en vue de leur réadaptation physique et psychologique et de leur réinsertion sociale.

Article 7

1. Les États Parties coopèrent à l'application du présent Protocole, notamment pour la prévention de toute activité contraire à ce dernier et pour la réadaptation et la réinsertion sociale des personnes qui sont victimes d'actes contraires au présent Protocole, y compris par une coopération technique et une assistance financière. Cette assistance et cette coopération se feront en consultation avec les États Parties concernés et les organisations internationales compétentes.

2. Les États Parties qui sont en mesure de le faire fournissent cette assistance par l'entremise des programmes multilatéraux, bilatéraux ou autres déjà en place ou, le cas échéant, dans le cadre d'un fonds de contributions volontaires constitué conformément aux règles établies par l'Assemblée générale.

Article 8

1. Chaque État Partie présente, dans les deux années qui suivent l'entrée en vigueur du présent Protocole en ce qui le concerne, un rapport au Comité des droits de l'enfant contenant des renseignements détaillés sur les mesures qu'il a prises pour donner effet aux dispositions du présent Protocole, notamment celles concernant la participation et l'enrôlement.

2. Après la présentation du rapport détaillé, chaque État Partie inclut dans les rapports qu'il présente au Comité des droits de l'enfant conformément à l'article 44 de la Convention tout complément d'information concernant l'application du présent Protocole. Les autres États Parties au Protocole présentent un rapport tous les cinq ans.

3. Le Comité des droits de l'enfant peut demander aux États Parties un complément d'information concernant l'application du présent Protocole.

Article 9

1. Le présent Protocole est ouvert à la signature de tout État qui est Partie à la Convention ou qui l'a signée.

2. Le présent Protocole est soumis à la ratification et est ouvert à l'adhésion de tout État. Les instruments de ratification ou

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen um sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, demobilisiert oder auf andere Weise aus dem Militärdienst entlassen werden. Die Vertragsstaaten gewähren diesen Personen erforderlichenfalls jede geeignete Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung.

Artikel 7

(1) Die Vertragsstaaten arbeiten bei der Durchführung dieses Protokolls zusammen, so bei der Verhütung von Verstößen gegen das Protokoll sowie bei der Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von Personen, die Opfer von Verstößen gegen das Protokoll geworden sind, einschließlich technischer Zusammenarbeit und finanzieller Unterstützung. Diese Unterstützung und Zusammenarbeit erfolgt in Absprache zwischen den betreffenden Vertragsstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen.

(2) Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, leisten diese Unterstützung im Rahmen bestehender mehrseitiger, zweiseitiger oder sonstiger Programme oder, unter anderem, durch einen in Übereinstimmung mit den Regeln der Generalversammlung eingerichteten freiwilligen Fonds.

Artikel 8

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss für die Rechte des Kindes innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat einen Bericht mit umfassenden Angaben über die Maßnahmen vor, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls, einschließlich derjenigen betreffend Teilnahme und Einziehung, ergriffen hat.

(2) Nach Abgabe des umfassenden Berichts nimmt jeder Vertragsstaat in die Berichte, die er dem Ausschuss für die Rechte des Kindes nach Artikel 44 des Übereinkommens vorlegt, alle weiteren Angaben in Bezug auf die Durchführung des Protokolls auf. Die anderen Vertragsstaaten des Protokolls legen alle fünf Jahre einen Bericht vor.

(3) Der Ausschuss für die Rechte des Kindes kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen.

Artikel 9

(1) Dieses Protokoll liegt für alle Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind oder es unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf.

(2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation und steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Ratifikations- oder Beitrittsur-

sion shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

3. The Secretary-General, in his capacity as depositary of the Convention and the Protocol, shall inform all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention of each instrument of declaration pursuant to article 3.

Article 10

1. The present Protocol shall enter into force three months after the deposit of the tenth instrument of ratification or accession.

2. For each State ratifying the present Protocol or acceding to it after its entry into force, the present Protocol shall enter into force one month after the date of the deposit of its own instrument of ratification or accession.

Article 11

1. Any State Party may denounce the present Protocol at any time by written notification to the Secretary-General of the United Nations, who shall thereafter inform the other States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention. The denunciation shall take effect one year after the date of receipt of the notification by the Secretary-General. If, however, on the expiry of that year the denouncing State Party is engaged in armed conflict, the denunciation shall not take effect before the end of the armed conflict.

2. Such a denunciation shall not have the effect of releasing the State Party from its obligations under the present Protocol in regard to any act that occurs prior to the date on which the denunciation becomes effective. Nor shall such a denunciation prejudice in any way the continued consideration of any matter that is already under consideration by the Committee prior to the date on which the denunciation becomes effective.

Article 12

1. Any State Party may propose an amendment and file it with the Secretary-General of the United Nations. The Secretary-General shall thereupon communicate the proposed amendment to States Parties, with a request that they indicate whether they favour a conference of States Parties for the purpose of considering and voting upon the proposals. In the event that, within four months from the date of such communication, at least one third of the States Parties favour such a conference, the Secretary-General shall convene the conference under the auspices of the United Nations. Any amendment adopted by a majority of States Parties present and

d'adhésion sont déposés auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies.

3. Le Secrétaire général, en sa qualité de dépositaire de la Convention et du Protocole, informe tous les États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention du dépôt de chaque déclaration en vertu de l'article 3.

Article 10

1. Le présent Protocole entrera en vigueur trois mois après la date de dépôt du dixième instrument de ratification ou d'adhésion.

2. Pour chacun des États qui ratifieront le présent Protocole ou qui y adhéreront après son entrée en vigueur, ledit Protocole entrera en vigueur un mois après la date du dépôt par cet État de son instrument de ratification ou d'adhésion.

Article 11

1. Tout État Partie peut, à tout moment, dénoncer le présent Protocole par voie de notification écrite adressée au Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies, qui en informera les autres États Parties à la Convention et tous les États qui ont signé la Convention. La dénonciation prendra effet un an après la date à laquelle le Secrétaire général en aura reçu notification. Toutefois, si à l'expiration de ce délai d'un an, l'État Partie auteur de la dénonciation est engagé dans un conflit armé, celle-ci ne prendra pas effet avant la fin dudit conflit.

2. Cette dénonciation ne saurait dégager l'État Partie de ses obligations en vertu du présent Protocole à raison de tout acte accompli avant la date à laquelle la dénonciation prend effet, pas plus qu'elle ne compromet en quelque manière que ce soit la poursuite de l'examen de toute question dont le Comité serait saisi avant la date de prise d'effet de la dénonciation.

Article 12

1. Tout État Partie peut proposer un amendement et en déposer le texte auprès du Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies. Celui-ci communique alors la proposition d'amendement aux États Parties, en leur demandant de lui faire savoir s'ils sont favorables à la convocation d'une conférence des États Parties en vue de l'examen de la proposition et de sa mise aux voix. Si, dans les quatre mois qui suivent la date de cette communication, un tiers au moins des États Parties se prononcent en faveur de la convocation d'une telle conférence, le Secrétaire général convoque la Conférence sous les auspices de l'Organisation des Nations Unies. Tout

kunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

(3) Der Generalsekretär unterrichtet in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und des Protokolls alle Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, über jede gemäß Artikel 3 hinterlegte Erklärungsurkunde.

Artikel 10

(1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach seinem Inkrafttreten ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es einen Monat nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen; der Generalsekretär unterrichtet sodann die übrigen Vertragsstaaten des Übereinkommens und alle Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Ist jedoch bei Ablauf dieses Jahres der kündigende Vertragsstaat in einen bewaffneten Konflikt verwickelt, so wird die Kündigung erst nach Ende des bewaffneten Konflikts wirksam.

(2) Die Kündigung enthebt den Vertragsstaat in Bezug auf Handlungen, die sich vor dem Wirksamwerden der Kündigung ereignet haben, nicht seiner Verpflichtungen aus diesem Protokoll. Die Kündigung berührt auch nicht die weitere Prüfung einer Angelegenheit, mit welcher der Ausschuss bereits vor dem Wirksamwerden der Kündigung befasst war.

Artikel 12

(1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Kon-

voting at the conference shall be submitted to the General Assembly for approval.

2. An amendment adopted in accordance with paragraph 1 of the present article shall enter into force when it has been approved by the General Assembly of the United Nations and accepted by a two-thirds majority of States Parties.

3. When an amendment enters into force, it shall be binding on those States Parties that have accepted it, other States Parties still being bound by the provisions of the present Protocol and any earlier amendments that they have accepted.

Article 13

1. The present Protocol, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited in the archives of the United Nations.

2. The Secretary-General of the United Nations shall transmit certified copies of the present Protocol to all States Parties to the Convention and all States that have signed the Convention.

amendement adopté par la majorité des États Parties présents et votants à la conférence est soumis à l'Assemblée générale pour approbation.

2. Tout amendement adopté conformément aux dispositions du paragraphe 1 du présent article entre en vigueur lorsqu'il a été approuvé par l'Assemblée générale des Nations Unies et accepté par une majorité des deux tiers des États Parties.

3. Lorsqu'un amendement entre en vigueur, il a force obligatoire pour les États Parties qui l'ont accepté, les autres États Parties demeurant liés par les dispositions du présent Protocole et par tous amendements antérieurs acceptés par eux.

Article 13

1. Le présent Protocole, dont les textes anglais, arabe, chinois, espagnol, français et russe font également foi, sera déposé aux archives de l'Organisation des Nations Unies.

2. Le Secrétaire général de l'Organisation des Nations Unies fera parvenir une copie certifiée conforme du présent Protocole à tous les États Parties à la Convention et à tous les États qui ont signé la Convention.

ferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

(2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.

(3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Protokolls und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 13

(1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.

(2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

Denkschrift zum Fakultativprotokoll

A. Allgemeines

1. Das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ergänzt – neben dem Fakultativprotokoll betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie – das am 26. Januar 1990 (BGBl. 1992 II S. 121) gezeichnete und am 5. April 1992 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretene Übereinkommen über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II S. 990; im Folgenden Kinderrechtskonvention). Es wurde durch die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (E/CN.4/RES/2000/59) und durch den Wirtschafts- und Sozialrat der VN (ECOSOC) gebilligt und von diesem sodann der Generalversammlung als Empfehlung zugeleitet (E/CN.4/2000/L.62). Die Generalversammlung verabschiedete das Fakultativprotokoll durch Resolution 54/263 am 25. Mai 2000 und gab es damit zur Unterzeichnung frei (A/RES/54/263). Der Generalsekretär der Vereinten Nationen legte das Protokoll u. a. anlässlich der Millennium-Generalversammlung vom 6. – 8. September 2000 in New York zur Zeichnung durch die Staaten auf. Die Bundesrepublik Deutschland gehört gemeinsam mit der Mehrzahl der EU-Mitgliedstaaten zu der ersten Gruppe von Staaten, die das Fakultativprotokoll zu diesem Anlass gezeichnet haben.
2. Bei einem Fakultativprotokoll handelt es sich um ein ergänzendes Instrument zu einem „Hauptvertrag“, hier zur Kinderrechtskonvention, dem die Mitgliedstaaten des Hauptvertrages sowie – falls, wie hier, mit Sinn und Zweck des Protokolls vereinbar – auch Nichtvertragsstaaten des Hauptvertrages beitreten können. Daher kann es durchaus Staaten geben, die zwar den Hauptvertrag, nicht jedoch das ergänzende Protokoll ratifizieren und umgekehrt.

I. Entstehungsgeschichte

1. Bereits wenige Jahre nach Annahme der Kinderrechtskonvention forderte die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Anschluss an die Weltkonferenz für Menschenrechte 1993 in ihrer Resolution 48/157 die Vertragsstaaten zu einem verbesserten Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten auf (A/RES/48/157). Der gemäß Artikel 43 der Kinderrechtskonvention eingesetzte Ausschuss für die Rechte des Kindes, der die Einhaltung dieses Übereinkommens überwacht, schlug die Annahme eines Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention vor, um das Mindestalter für die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten von 15 Jahren (Artikel 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention) auf 18 Jahre anzuheben (CRC/C/16 Annex VII).
2. Der vorliegende Text des Fakultativprotokolls beruht auf den mehrjährigen Vorarbeiten und Verhandlungen einer von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen durch Resolution 1994/91 eingesetzten Arbeitsgruppe, die ein Fakultativprotokoll zum Schutz des Kindes in bewaffneten Konflikten auf der Basis eines vom Ausschuss für die Rechte des Kindes erarbeiteten Entwurfs ausarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern

von Mitgliedstaaten der Menschenrechtskommission zusammen. Als Beobachterinnen und Beobachter nahmen an der ersten Sitzung Vertreterinnen und Vertreter von Nichtmitgliedstaaten der Menschenrechtskommission und der Vereinten Nationen, von Nichtregierungsorganisationen mit Beratungsstatus beim ECOSOC sowie Vertreterinnen und Vertreter des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK), UNICEF und des UNHCR teil.

Maßgebliches Ziel der Verhandlungen der Arbeitsgruppe sollte eine für die Vertragsstaaten verbindliche Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre sowohl für die Einziehung zu den Streitkräften als auch für die generelle Teilnahme an Kampfhandlungen sein. Das Fakultativprotokoll dient damit vorrangig dem Zweck, eine aus Artikel 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention resultierende Lücke im Kinderschutz zu schließen. Denn während nach Artikel 1 der Kinderrechtskonvention ein Kind jeder Mensch ist, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, hatte sich im Zuge der damaligen Vertragsverhandlungen für Artikel 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention lediglich eine Altersgrenze von 15 Jahren durchsetzen können. Artikel 38 der Kinderrechtskonvention lautet:

„Artikel 38 [Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften]

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

(3) Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.

(4) Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.“

3. Diese Vorschrift war – trotz erheblicher Bedenken – seinerzeit in dieser Form akzeptiert worden, um die Annahme der Kinderrechtskonvention im Übrigen nicht zu gefährden. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, bindende Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts wiederzugeben. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hatte während der Verhandlungen dennoch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Altersgrenze von 15 Jahren für die Teilnahme an bewaffneten Konflikten unangemessen niedrig liege. Um zu verdeutlichen, dass die ange-

nommene Vorschrift die Bundesrepublik Deutschland nicht daran hindere, innerstaatlich weitergehenden Schutz zu gewähren, wurde anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgende Erklärung abgegeben:

„(...)

V. Die Regierung der Bundesrepublik bedauert, dass nach Artikel 38 Abs. 2 des Übereinkommens bereits Fünfzehnjährige als Soldaten an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, weil diese Altersgrenze mit dem Gesichtspunkt des Kindeswohls (Artikel 3 Abs. 1 des Übereinkommens) unvereinbar ist. Sie erklärt, dass sie von der durch das Übereinkommen eröffneten Möglichkeit, diese Altersgrenze auf fünfzehn Jahre festzusetzen, keinen Gebrauch macht.

(...)“.

Aufgrund dieser Haltung hat die Bundesregierung die Initiative, ein Fakultativprotokoll über die Verwicklung von Kindern in bewaffnete Konflikte auszuarbeiten, begrüßt und sich an den Verhandlungen über dieses Protokoll aktiv beteiligt.

4. Das Fakultativprotokoll differenziert nunmehr bei den Altersgrenzen zwischen der Teilnahme an bewaffneten Konflikten, der obligatorischen Einziehung zu den Streitkräften und der freiwilligen Dienstleistung, wobei die Vertragsstaaten in den ersten beiden Fällen dazu verpflichtet werden, das Mindestalter auf 18 Jahre festzusetzen (Artikel 1 und 2), im letzten Fall jedoch nur eine Anhebung des Mindestalters von ursprünglich 15 Jahren auf mindestens 16 Jahre vorgesehen ist (Artikel 3). Zu dem letztgenannten Punkt sieht Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls vor, dass jeder Vertragsstaat bei der Ratifikation eine verbindliche Erklärung hinterlegt. In dieser muss er das Mindestalter festlegen, ab dem er den freiwilligen Dienst in seinen nationalen Streitkräften gestattet, sowie eine Beschreibung der von ihm getroffenen Schutzmaßnahmen geben, mit denen er sicherstellt, dass eine solche Einziehung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.
5. Die Bundesregierung wird im Zuge der völkerrechtlichen Ratifikation des Fakultativprotokolls eine Erklärung folgenden Inhalts abgeben:

„Die Bundesrepublik Deutschland erklärt, dass sie für den Beginn des freiwilligen Dienstes als Soldatin oder Soldat in ihren Streitkräften ein Mindestalter von 17 Jahren als verbindlich im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 des Fakultativprotokolls ansieht. Unter 18-Jährige werden ausschließlich in die Streitkräfte aufgenommen, um eine militärische Ausbildung zu beginnen.

Der Schutz der unter 18-jährigen Freiwilligen im Rahmen ihrer Entscheidung über den Eintritt in die Streitkräfte ist u. a. durch die notwendige Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter und durch das zwingende Erfordernis der Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses als verlässlichen Nachweis ihres Alters sichergestellt.“

II. Stand der Ratifikation

Das Fakultativprotokoll ist am 12. Februar 2002 gemäß Artikel 10 Abs. 1 drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft ge-

treten. Bislang haben 115 Staaten das Protokoll gezeichnet; ratifiziert wurde es von 69 Staaten. (Stand: 3. Februar 2004).

III. Würdigung des Zusatzprotokolls und Verhältnis zu anderen Übereinkommen

1. Berichterstellerinnen und Berichtersteller, die im Rahmen der Verhandlungen zum Fakultativprotokoll eingesetzt wurden, haben durch die Ergebnisse ihrer Untersuchungen deutlich gemacht, dass die Altersgrenze von 15 Jahren für die unmittelbare Teilnahme von Kindern an Feindseligkeiten im Hinblick auf die dem Kindeswohl drohenden Gefahren unangemessen niedrig ist.

Auf Vorschlag des Generalsekretärs der Vereinten Nationen setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen mit Resolution 48/157 im Dezember 1993 die ehemalige Bildungsministerin von Mosambik, Frau Graça Machel, als Sonderberichterstellerin ein, um die Situation von Kindern in bewaffneten Konflikten (einschließlich deren Beteiligung an solchen) zu untersuchen und der Generalversammlung in einer Studie Empfehlungen zu unterbreiten. Der Bericht von Frau Machel über die Auswirkungen von bewaffneten Konflikten auf Kinder („The Impact of Armed Conflict on Children“, A/51/306 Add. 1) wurde im August 1996 vor der Generalversammlung sowie zahlreichen Vertretern von Nichtregierungsorganisationen vorgestellt. Frau Machel wurde zudem vom Sicherheitsrat dazu eingeladen, den Bericht in dessen darauf folgender Sitzung zu präsentieren, was für die Repräsentantinnen und Repräsentanten thematischer Mechanismen der Vereinten Nationen außergewöhnlich ist und darauf hinweist, welche Bedeutung dem Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auch seitens des Sicherheitsrats beigemessen wird. Der Bericht basiert auf regional aufgeteilten Studien und deckt die arabische, ost-, zentral- und südafrikanische Region einschließlich des Horns, die west- und zentralafrikanische, asiatische und Pazifik-Region, die lateinamerikanische und karibische sowie die europäische Region, mithin die gesamte Welt, ab. Zudem wurden damalige Konfliktregionen besucht und untersucht (Angola, Kambodscha, Kolumbien, Nordirland, Libanon, Ruanda, Sierra Leone, Zaire, Tansania sowie Teile des ehemaligen Jugoslawien). Das Ergebnis stellt eine alarmierende Bestandsaufnahme hinsichtlich der Beteiligung und Beeinträchtigung von Kindern in bewaffneten Konflikten dar. Es zeigt sowohl die gravierenden Missstände bei Erziehung, Ernährung und Ausbildung von Kindern während der Zeit ihrer unmittelbaren Beteiligung an bewaffneten Konflikten als auch die erheblichen psychischen und physischen Schäden, die Kinder in bewaffneten Konflikten davontragen, auf. Frau Machel empfahl daher in Bezug auf die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten eine Anhebung des Mindestalters von derzeit 15 Jahren auf 18 Jahre.

Die erschütternden Feststellungen im Bericht von Frau Machel und ihre Empfehlung führten außerdem zu der Schaffung des Amtes eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder in bewaffneten Konflikten. Herr Olara Otunnu, ehemals Außenminister von Uganda, wurde vom Generalsekretär der Vereinten Nationen ernannt und

von der Generalversammlung auf ihrer 51. Sitzung durch Resolution 51/77 im September 1997 mit diesem Mandat beauftragt. Herr Otunnu nahm an mehreren Sitzungen der Arbeitsgruppe als beratender und berichtender Beobachter teil. Auch er empfahl in seinem im Oktober 1998 gegenüber der Generalversammlung erstatteten Bericht eine Anhebung des Alters, ab dem Kinder zu den Streitkräften rekrutiert werden und an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, auf 18 Jahre (A/53/482).

- Das Fakultativprotokoll baut auf den Vorgaben des Artikels 38 der Kinderrechtskonvention auf, der im Einklang mit den bestehenden Regeln des humanitären Kriegsvölkerrechts, insbesondere mit Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (nachfolgend: Zusatzprotokoll I zu den Genfer Konventionen von 1949), steht. Danach treffen die Vertragsstaaten alle praktisch durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.

Die 15-Jahre-Grenze in Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen von 1949 steht am Ende der erfolglosen Bemühungen Brasiliens anlässlich der Diplomatischen Konferenz über die Bestätigung und die Fortentwicklung des Humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten von 1974 – 1977, ein Verbot der Heranziehung unter 18-Jähriger zu nationalen Streitkräften einzuführen. Artikel 77 Abs. 2 stellt den am Ende dieser Verhandlungen stehenden Kompromiss dar.

- Vor dem eben aufgezeigten Hintergrund stärkt das Fakultativprotokoll die Stellung des Kindes im bewaffneten Konflikt in erheblichem Maße und setzt damit einen wichtigen Akzent in der Geschichte des humanitären Völkerrechts. Da das Wohl des Kindes im bewaffneten Konflikt großen Gefahren ausgesetzt ist, erscheint es von höchster Bedeutung, Personen unter 18 Jahren besonderen Schutz zu gewähren. Das letztlich vorbehaltlos Zustandekommen der Artikel 1 und 2 dieses Fakultativprotokolls kann in diesem Licht als wesentliche Errungenschaft angesehen werden.

B. Besonderes

I. Vorbemerkung

Die Bundesrepublik Deutschland erfüllt die hinsichtlich der Altersgrenzen vorgesehenen Bedingungen, weshalb Änderungen des geltenden Rechts nicht erforderlich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

- Nach Artikel 1 treffen die Vertragsstaaten „alle durchführbaren Maßnahmen“, um sicherzustellen, dass Personen unter 18 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen. Die Heraufsetzung der Altersgrenze vom bislang völkergewohnheitsrechtlich geltenden Mindeststandard von 15 Jahren, der auch Artikel 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention zugrunde liegt, auf nunmehr 18 Jahre verkörpert eine der Hauptzielsetzungen des Fakultativprotokolls und war

im Rahmen der Vertragsverhandlungen der Sache nach auch allgemein konsentiert. Artikel 1 übernimmt – mit Ausnahme des festgelegten Mindestalters – nahezu vollständig den Wortlaut des Artikels 38 Abs. 2 der Kinderrechtskonvention und darf in Anlehnung an den dort eingeflossenen Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen von 1949 verstanden werden. Auch das Wort „unmittelbar“ wurde in Anlehnung an die bereits zitierten Vorschriften beibehalten.

- Der Begriff der „Feindseligkeiten“ ist aus deutscher Sicht so zu verstehen, dass er auch ein Verbot der Teilnahme von unter 18-Jährigen an friedenserhaltenden Missionen einschließt. Angesichts der Bestrebung, Minderjährige gänzlich aus militärischen Konflikten herauszuhalten, erscheint die – theoretisch mögliche – Unterscheidung zwischen „unmittelbarer“ Teilnahme an „Feindseligkeiten“ und Friedensmissionen in der Tat nicht angezeigt. Die Realität zeigt, dass die militärische Bedrohung in Krisengebieten während solcher Friedensmissionen häufig fortbesteht, jedenfalls die Gefahr von Auseinandersetzungen latent droht. Auch eine Differenzierung nach der Art der Friedensmission dürfte nicht sinnvoll sein. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Blauhelmeinsätzen insbesondere ausgeführt, dass sich „eine unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Einsatzformen von Friedenstruppen verbietet [...], weil die Grenzen zwischen den traditionellen Blauhelmeinsätzen und solchen mit der Befugnis zu bewaffneten Sicherungsmaßnahmen in der Realität fließend geworden sind. Auch wird der Begriff der Selbstverteidigung, die schlichten Friedenstruppen erlaubt ist, bereits in einem aktiven Sinne dahin definiert, dass sie auch den Widerstand gegen gewaltsame Versuche einschließt, die Truppen an der Ausführung ihres Auftrags zu hindern.“ (BVerfGE 90, 286, 387f.).
- Die Formulierung „alle durchführbaren Maßnahmen“ ist wieder Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen entlehnt. Spielräume für die Vertragsstaaten könnte sie lediglich hinsichtlich der Art der Maßnahmen entfalten. Das Ziel, dass Angehörige der Streitkräfte unter 18 Jahren nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen dürfen, bleibt davon unberührt.
- Die Regelung von Artikel 1 des Fakultativprotokolls ist hinreichend klar und bedarf keiner weitergehenden gesetzlichen Umsetzung. Die Nichtteilnahme von unter 18-Jährigen an Feindseligkeiten entspricht im Zusammenhang mit den Auslandseinsätzen der Bundeswehr bereits jetzt der ständigen Praxis und der Weisungslage der politischen Leitung und der militärischen Personalführung.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt die obligatorische Einziehung zu den Streitkräften und damit die Frage der Wehrpflicht. Auch diese soll nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres greifen. Die bisherige Rechtslage sah mit Artikel 38 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention – entsprechend Artikel 77 Abs. 2 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen von 1949 – neben dem Mindestalter von 15 Jahren lediglich vor, dass die Vertragsstaaten vor-

rangig die Ältesten einziehen. Das Verbot der obligatorischen Einziehung von Personen unter 18 Jahren verbessert die Rechtsstellung des Kindes daher in erheblichem Maße und stellt eine wichtige Ergänzung zum Verbot der unmittelbaren Teilnahme solcher Personen an Feindseligkeiten dar. Es begegnet der potenziellen Gefahr, dass Kinder gerade aufgrund der bereits durchlaufenen militärischen Ausbildung unmittelbar in bewaffneten Konflikten eingesetzt werden könnten. Die Bundesrepublik Deutschland, welche diese Vorschrift von vorneherein befürwortet hat, genügt den Vorgaben bereits durch Artikel 12a Abs. 1 des Grundgesetzes und § 1 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, wonach männliche Personen erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig sind.

Zu Artikel 3

1. Nach Artikel 3 Abs. 1 müssen die Vertragsstaaten das in Artikel 38 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention genannte Mindestalter von 15 Jahren für die Dienstleistung Freiwilliger um mindestens ein Jahr anheben. Zum Zeitpunkt der Ratifikation des Protokolls hat gemäß Artikel 3 Abs. 2 der jeweilige Vertragsstaat bezüglich des von ihm festgelegten Mindestalters eine verbindliche Erklärung abzugeben, aus der auch hervorgehen muss, welche Schutzmaßnahmen er trifft, um eine gewaltsame oder zwangsweise Rekrutierung von Kindern zu verhindern. Von der in Artikel 3 vorgesehenen Anhebung des Mindestalters ausgenommen sind gemäß Absatz 5 Schulen, die von den Streitkräften der Vertragsstaaten betrieben werden oder ihrer Aufsicht unterstehen.
2. Die Festlegung eines Mindestalters für die Einstellung Freiwilliger unter 18 Jahren hatte sich während der Verhandlungen äußerst schwierig gestaltet. Schon bald zeichnete sich ab, dass die von einigen Staaten und der Hochkommissarin für Menschenrechte (E/CN.4/2000/74, Nr. 23) auch für diesen Bereich gewünschte Festlegung des Mindestalters auf 18 Jahre („straight-18“) international nicht konsensfähig war, was nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen war, dass ein Großteil der NATO-Staaten Freiwillige bereits ab 16 oder 17 Jahren einberief.
3. Da sich das Fakultativprotokoll angesichts seiner Zielsetzung in diesem Punkt nicht lediglich darauf beschränken durfte, den Stand von Artikel 38 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention (15 Jahre) wiederzugeben, wurden verschiedene Lösungsvorschläge diskutiert. Wegen des maßgeblichen Interesses an einer Unterzeichnung und Ratifizierung durch möglichst viele Staaten setzte sich jedenfalls die Auffassung der Hochkommissarin für Menschenrechte, wonach diejenigen Staaten, die eine Straight-18-Lösung nicht vertreten könnten, dem Fakultativprotokoll nicht beizutreten bräuchten (E/CN.4/2000/74, Nr. 23), nicht durch.

Eine flexible Lösung, die gleichzeitig eine Verbesserung der Rechte des Kindes mit sich bringt, bestand daher in einer verpflichtenden Anhebung des Mindestalters auf 16 Jahre, wobei durch den Zusatz der Anhebung „in Lebensjahren“ sichergestellt wurde, dass die neue einzuhaltende Mindestgrenze verbindlich bei 16 Jahren liegt. Weiterhin sind die Vertragsstaaten gehalten, die in Artikel 38 Abs. 3 der Kinder-

rechtskonvention enthaltenen Grundsätze, wonach sich die Vertragsstaaten bemühen müssen, vorrangig ältere Personen einzuziehen, zu berücksichtigen. Dem besonderen Schutzbedürfnis von Personen unter 18 Jahren wird außerdem dadurch Rechnung getragen, dass Vertragsstaaten, die weiterhin Freiwillige unter 18 Jahren einzuberufen beabsichtigen, die in Artikel 3 Abs. 3 vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen zu treffen haben. Festgehalten wurde in Artikel 3 Abs. 1 auch, insoweit Artikel 38 Abs. 3 der Kinderrechtskonvention ergänzend, dass Personen unter 18 Jahren einen besonderen Schutz genießen.

4. Im Gegenzug für das relative Offenbleiben der Frage der Altersgrenze haben sich die Vertragsstaaten dazu verpflichtet, anlässlich der Ratifikation dieses Protokolls eine verbindliche Erklärung darüber abzugeben, welches Mindestalter – bei einer Untergrenze von nunmehr 16 Jahren – für den freiwilligen Dienst maßgeblich sein soll. Wie sich aus Artikel 3 Abs. 4 ergibt, ist diese Erklärung insoweit für den Vertragsstaat bindend, als sie zwar jederzeit verschärft, aber nicht (auch nicht nur teilweise) zurückgenommen werden kann. In einem solchen Fall bliebe nur die Kündigung des Fakultativprotokolls im Ganzen nach Artikel 11. Die genannte Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, welche Maßnahmen der Vertragsstaat getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Rekrutierung nicht gewaltsam oder zwangsweise erfolgt.
5. Die Bundesrepublik sieht im Wehrpflichtgesetz für die freiwillige vorzeitige Ableistung des Grundwehrdienstes ein Mindestalter von 17 Jahren vor. Gemäß § 5 Abs. 1a Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes kann ein Minderjähriger, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, nur mit der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf vorzeitige Heranziehung zum Grundwehrdienst stellen. Gleiches gilt gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 11 Abs. 1 Nr. 1, § 15 Abs. 1 Nr. 1, § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 30 Abs. 1 Nr. 1 und § 34 Abs. 1 Nr. 1 der Soldatenlaufbahnverordnung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1111) für die Berufung 17-Jähriger in das Dienstverhältnis einer Soldatin auf Zeit oder eines Soldaten auf Zeit.

Die Bundesregierung hat sich darauf verständigt, es bezüglich des Mindestalters bei der geltenden Rechtslage zu belassen, um eine rasche Ratifizierung des Fakultativprotokolls zu ermöglichen. Denn über die Frage des Mindestalters bei Freiwilligen, die als Soldatin oder als Soldat in die Bundeswehr eintreten wollen, kann vor Abschluss der Bundeswehr-Strukturreform nicht abschließend entschieden werden. Die Bundesregierung schlägt dem Deutschen Bundestag daher vor, die bei der Ratifizierung des Protokolls erforderliche Erklärung zum Mindestalter bei Freiwilligen zunächst auf der Basis des geltenden Rechts abzugeben. Dadurch bleibt zunächst die Möglichkeit erhalten, freiwillig im Alter von 17 Jahren als Soldatin oder Soldat in die Bundeswehr einzutreten, um eine militärische Ausbildung zu beginnen. Die geltende Rechtslage ermöglicht es Jugendlichen, unmittelbar im Anschluss an ihre (Schul-)Ausbildung den Wehrdienst abzuleisten, ohne dass zu überbrückende Wartezeiten von einem halben Jahr oder länger entstehen.

Minderjährige Soldatinnen und Soldaten sollen jedoch in Zukunft eigenverantwortlich und außerhalb der militärischen Ausbildung keine Funktionen ausüben, in denen sie zum Gebrauch von Waffen gezwungen sein könnten. Insbesondere sollen sie nicht zu Wachdiensten mit der Waffe eingesetzt werden. Der Gebrauch einer Waffe soll sich bei minderjährigen Soldatinnen und Soldaten allein auf die Ausbildung beschränken und unter strenger Aufsicht stehen.

Mit dieser Altersgrenze bewegt sich Deutschland in demselben Rahmen wie beispielsweise die NATO-Partner Frankreich, Italien und die Vereinigten Staaten.

Nach Abschluss der Strukturreform der Bundeswehr soll die Diskussion über eine aus menschenrechtspolitischer Sicht wünschenswerte Anhebung des Mindestalters auf 18 Jahre (sogenannte „Straight-18-Lösung“) wieder aufgenommen werden.

6. Die gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Fakultativprotokolls geforderten Sicherungsmaßnahmen trifft die Bundeswehrverwaltung im Rahmen des Einberufungsverfahrens nach dem Wehrpflichtgesetz für Wehrpflichtige. Für diesen Personenkreis wird unter anderem durch eine verbindliche Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung an alle nachgeordneten Wehersatzbehörden sichergestellt, dass männliche Personen nur dann in dem Zeitraum zwischen der Vollendung des 17. und des 18. Lebensjahres zur Ableistung des Grundwehrdienstes einberufen werden, wenn sie mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag und die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter werden zu den Personalunterlagen des Betroffenen genommen. Im Einberufungsbescheid ist dieser Antrag mit Datum anzugeben. Ohne Antrag des Betroffenen erfolgt die Musterung nach den geltenden Weisungen frühestens ein halbes Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Dienstantritt vor Vollendung des 18. Lebensjahres ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Ebenfalls durch verbindliche Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung an alle nachgeordneten Wehersatzbehörden wird sichergestellt, dass dieser Personenkreis sich bei der Musterung durch Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses auszuweisen hat. Hierdurch wird gewährleistet, dass vor Dienstantritt ein verlässlicher Altersnachweis erbracht wird.

Für Freiwilligenbewerberinnen und Freiwilligenbewerber kommen entsprechende Verfahren zur Anwendung.

7. Absatz 5 stellt klar, dass die vorgeschriebene Anhebung des Mindestalters nicht für Schulen gilt, die von den Streitkräften eines Vertragsstaates betrieben werden oder die ihrer Aufsicht unterstehen. Hierdurch wird den Streitkräften eines Vertragsstaates die Möglichkeit belassen, selbst Bildungseinrichtungen zu betreiben. Durch die Inbezugnahme von Schulen im Sinne der Artikel 28 und 29 der Kinderrechtskonvention und der dort dargestellten Bildungsziele dürften jedoch nur solche Einrichtungen erfasst sein, die ein überwiegend ziviles Bildungsprogramm anbieten.

Diese Regelung ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass solche Schulen in einigen Staaten (z. B. Pakis-

tan, Kuba, USA, Australien, Frankreich, Südafrika, Ägypten, Niederlande, China, Republik Korea und Portugal) entweder die einzige sichere Bildungsmöglichkeit für die ärmeren Bevölkerungsschichten darstellen und damit auch soziale Aufstiegsmöglichkeiten bieten, oder dass generell mit der Zugehörigkeit zu den Streitkräften Arbeitslosigkeit vermieden und soziales Prestige erreicht werden soll. Hier spielen also Gesichtspunkte angestrebter wirtschaftlicher Sicherheit eine Rolle. Aus diesen Gründen war die Einfügung des Absatzes 5 ein Kompromiss, der diese angeführten Bedenken aus dem Weg räumte, ohne deshalb von dem höheren Standard von mindestens 16 Jahren für die Einberufung in die Streitkräfte abrücken zu müssen. Auch Staaten mit Militärschulen haben damit die Möglichkeit, diesen Standard heraufzusetzen. Weiter kann das Argument der Bildung nicht mehr als Vorwand für ein diesbezügliches Unterlassen benutzt werden.

Zu Artikel 4

1. Bürgerkriegssituationen haben sich in den letzten Jahren zum Hauptanwendungsfall des humanitären Völkerrechts entwickelt. In solchen nationalen Konflikten droht die Gefahr, dass Kinder durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen (sog. *non-state actors*) rekrutiert werden. Dem Bedürfnis nach einer Regelung solcher Sachverhalte trägt Artikel 4 dadurch Rechnung, dass vom Fakultativprotokoll auch solche bewaffneten Gruppen erfasst werden, die sich von den Streitkräften unterscheiden. Auch für diese Gruppen gilt die in den Artikeln 1 und 2 getroffene Altersgrenze von 18 Jahren. Da sie wesentlich schwerer zu kontrollieren sind als Regierungstruppen, wurde für sie ein umfassenderes Rekrutierungsverbot beschlossen, demzufolge die 18-Jahre-Grenze sowohl für die freiwillige als auch für die zwangsweise Einberufung gelten soll. Nach ihrem Wortlaut richtet sich die Vorschrift nicht, anders als noch die Entwürfe (z. B. E/CN.4/1996/102; E/CN.4/1997/96; E/CN.4/1998/102, jeweils Annex I, New Article A), primär an den Vertragsstaat, sondern direkt an bewaffnete Gruppen. Hiermit werden völkerrechtliche Fragen der Drittwirkung aufgeworfen: teilweise wurde argumentiert, dass eine derartige Regelung dem nationalen Recht vorbehalten bleiben müsse, da Menschenrechtsinstrumente nur Vertragsstaaten verpflichten könnten. Letztlich setzte sich jedoch die Auffassung durch, dass Adressaten dieser Vorschrift die bewaffneten Gruppen selbst sein sollten und dass deren Verpflichtung durch das Fakultativprotokoll rechtlich und insbesondere strafrechtlich durch die Mitgliedstaaten abzusichern sei (zur Diskussion vgl. E/CN.4/2000/74, Nr. 37). Dies kommt nun in Artikel 4 Abs. 2 zum Ausdruck.
2. Die Formulierung „unter keinen Umständen“ schließt alle Formen der Rekrutierung ein. Soweit die Einberufung Freiwilliger betroffen ist, sind bewaffnete Gruppen gegenüber den Streitkräften eines Staates, der die freiwillige Dienstleistung von Personen unter 18 Jahren erlaubt, daher schlechter gestellt. In diesem Punkt konnte sich jedoch das Argument, dass entsprechend den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts allen Kriegsparteien gleiche Verpflichtungen aufzuerlegen seien, nicht durchsetzen. Die Ungleichbehandlung wird damit begründet, dass staatliche

Streitkräfte eher die Gewähr dafür bieten könnten, Personen unter 18 Jahren von Feindseligkeiten fernzuhalten.

3. Auch bewaffnete Gruppen sollen Personen unter 18 Jahren nicht in Feindseligkeiten einsetzen. Anders als in Artikel 1 des Fakultativprotokolls unterblieb hier eine Beschränkung auf eine „unmittelbare“ Teilnahme an Feindseligkeiten, so dass sowohl die unmittelbare als auch mittelbare Teilnahme untersagt ist.
4. Die Einhaltung der durch Artikel 4 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung, die Einziehung und den Einsatz von Personen unter 18 Jahren in Feindseligkeiten zu verbieten und strafrechtlich zu ahnden, ist in der Bundesrepublik Deutschland durch bereits bestehende Strafvorschriften hinreichend gewährleistet.

Artikel 4 betrifft den Fall, dass Kinder und Jugendliche in einer Bürgerkriegssituation, dem Hauptanwendungsfall eines nicht internationalen bewaffneten Konflikts, durch nichtstaatliche bewaffnete Gruppen freiwillig oder zwangsweise eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt werden. Zur Rechtsstellung dieser *non-state-actors* ist davon auszugehen, dass sie und ihre Anhängerinnen und Anhänger als Aufständische gelten, die dem allgemeinen Strafrecht unterliegen. Ihre Zusammenschlüsse sind deshalb je nach den Umständen des Einzelfalls als terroristische Vereinigungen (§ 129a des Strafgesetzbuches – StGB), kriminelle Vereinigungen (§ 129 StGB) oder bewaffnete Gruppen (§ 127 StGB) einzuordnen. Dementsprechend machen sich die Verantwortlichen bewaffneter Gruppierungen, die Kindersoldaten rekrutieren, schon allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Vereinigung oder Gruppe strafbar. Die Rekrutierung selbst ist als strafbare Unterstützung der Vereinigung oder Gruppe (§§ 127, 129 Abs. 1 und § 129a Abs. 5 StGB) zu bewerten. Sie kann auch andere Straftatbestände als die eines Organisationsdelikts (§§ 127, 129 oder 129a StGB) erfüllen. Bei einem zwangsweisen Vorgehen kommen namentlich Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Entziehung Minderjähriger (§ 235 StGB) und Nötigung (§ 240 StGB) in Betracht.

5. Auf Anregung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) wurde in Artikel 4 Abs. 3 die Bestimmung aufgenommen, dass die Rechtsstellung einer an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Partei von dieser Vorschrift nicht berührt wird. Eine vergleichbare Vorschrift ist in dem den Genfer Konventionen von 1949 gemeinsamen Artikel 3 und in Artikel 4 des Zusatzprotokolls I zu finden. Die Vorschrift trägt der Befürchtung einiger Staaten Rechnung, mit der Klassifizierung als bewaffnete Gruppe könnte eine stillschweigende Anerkennung der gegnerischen Partei als Aufständische oder Kriegsführende oder als Staat verbunden sein, und ist als rein deklaratorisch zu betrachten (vgl. die Stellungnahme des IKRK E/CN.4/1998/WG.13/2, Nr. 97 ff.).

Zu Artikel 5

Artikel 5 bestimmt, dass ein besserer Schutz der Rechte des Kindes in der vom Anwendungsbereich des Fakultativprotokolls erfassten Situation nicht ausgeschlossen werden soll.

Zu Artikel 6

1. Absatz 1 konkretisiert die Pflicht der Vertragsstaaten zur wirksamen Durchführung und Umsetzung des Fakultativprotokolls. Bei der Aufzählung der zu ergreifenden Maßnahmen wird deutlich, dass diese nicht nur rechtlicher, sondern umfassender Art sein sollen. Sofern Maßnahmen in Bezug auf bewaffnete Gruppen (*non-state actors*) zu treffen sind, folgt diese Verpflichtung aus Artikel 4 Abs. 2. Speziell genannt werden weiterhin Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Absatz 2) und der Demobilisierung, Rehabilitation und sozialen Wiedereingliederung von „Kindersoldaten“ (Absatz 3).
2. Absatz 3, der auf einen gemeinsamen Vorschlag von Kanada und Norwegen zurückgeht (E/CN.4/2000/74, Nr. 46), verdeutlicht, dass die staatlicherseits zu ergreifenden Maßnahmen nicht nur präventiv, d. h. im Vorfeld der Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wirken sollen. Gerade auch die Demobilisierung von Personen, die im Widerspruch zu diesem Protokoll eingezogen oder in Feindseligkeiten eingesetzt worden sind, sowie deren anderweitige Entlassung aus dem Militärdienst wird dem Kindeswohl, dessen psychische und physische Integrität gerade durch die Teilnahme an Kampfhandlungen besonders gefährdet ist, in konsequenter Weise gerecht. Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten diesen Personen auch erforderlichenfalls Unterstützung zu ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer sozialen Wiedereingliederung zu gewähren.

Zu Artikel 7

Artikel 7 sieht die Zusammenarbeit der Vertragsstaaten bei der Durchführung des Fakultativprotokolls vor. Insbesondere leisten Vertragsstaaten, die hierzu in der Lage sind, Unterstützung im Rahmen multi-, bilateraler oder sonstiger Programme oder durch einen noch zu errichtenden freiwilligen Fonds (Absatz 2). Hierdurch sollen vor allem Länder, denen es an finanziellen Mitteln mangelt, in ihren Bemühungen zur bestmöglichen Umsetzung des Fakultativprotokolls gestärkt werden.

Zu Artikel 8

Vergleichbar dem Artikel 44 der Kinderrechtskonvention sichert Artikel 8 die Kontrolle der Umsetzung des Fakultativprotokolls in innerstaatliches Recht durch ein Berichterstattungsverfahren. Zwei Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls für den jeweiligen Vertragsstaat hat dieser dem gemäß Artikel 43 der Kinderrechtskonvention eingerichteten Ausschuss für die Rechte des Kindes über die Maßnahmen zu berichten, die er zur Durchführung der Bestimmungen des Protokolls ergriffen hat. Im Fortgang genügt der Vertragsstaat seiner weiteren Berichtspflicht dadurch, dass entsprechende Angaben in den Bericht aufgenommen werden, der nach der Kinderrechtskonvention (Artikel 44) dem Ausschuss für die Rechte des Kindes vorzulegen ist. Staaten, die nicht Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention und daher nach dieser nicht berichtspflichtig sind, haben alle fünf Jahre zu berichten. Diese zeitliche Vorgabe entspricht derjenigen in Artikel 44 Abs. 1b der Kinderrechtskonvention. Inhaltlich stimmt Artikel 8 Abs. 3 auch mit Artikel 44 Abs. 4 der Kinderrechtskonvention überein, wonach der

Ausschuss für die Rechte des Kindes die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Protokolls ersuchen kann.

Im Oktober 2001 hat der Ausschuss für die Rechte des Kindes Leitlinien für die Erstellung der Erstberichte zum Fakultativprotokoll verabschiedet (CRC/OP/AC/1). Darin werden konkrete Punkte benannt, auf die die Vertragsstaaten hinsichtlich der einzelnen Artikel in ihren Erstberichten einzugehen haben.

Zu Artikel 9

Artikel 9 befasst sich mit Fragen der Unterzeichnung, der Ratifikation und des Beitritts. Die Unterzeichnung des Fakultativprotokolls ist nur durch Staaten möglich, die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention sind oder diese unterzeichnet haben. Die Ratifikation bzw. der Beitritt zum Fakultativprotokoll steht jedoch allen Staaten offen, also auch solchen, die nicht Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention sind. Für diese Regelung hatten sich vor allem die Vereinigten Staaten eingesetzt (E/CN.4/2000/WG.13/2/Add.1, Nr. 22), die selbst die Kinderrechtskonvention bislang nur gezeichnet, nicht jedoch ratifiziert haben.

Zu Artikel 10

Nach Artikel 10 bedarf das Fakultativprotokoll der völkerrechtlichen Ratifikation durch mindestens zehn Staaten, bevor es (für diese Staaten) in Kraft tritt. Dies ist am 12. Februar 2002 geschehen. Danach tritt das Protokoll für den jeweiligen Staat einen Monat nach Hinterlegung seiner Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Zu Artikel 11

Artikel 11 ermöglicht die jederzeitige Kündigung des Protokolls und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen, was den Fakultativcharakter dieses Instruments verdeutlicht. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam. Um jedoch zu verhindern, dass ein Vertragsstaat sich im Falle eines bewaffneten Konflikts, in den er verwickelt ist, seiner Verpflichtungen entledigt, wird eine solche Kündigung erst nach dessen Ende wirksam. Eine rückwirkende Kündigung ist ebenfalls ausgeschlossen (Absatz 2).

Zu Artikel 12

Artikel 12 befasst sich mit Änderungen des Fakultativprotokolls und deren Zustandekommen. Von Bedeutung erscheint, dass ausdrücklich für die in dem hier beschriebenen Verfahren zustande gekommenen Änderungen festgelegt wird, dass sie nur für diejenigen Vertragsstaaten verbindlich sind, die sie angenommen haben. Für die übrigen Vertragsstaaten gelten hingegen die früheren Bestimmungen des Protokolls, ggf. in Verbindung mit den von ihnen früher angenommenen Änderungen, weiter fort.

Zu Artikel 13

Das Protokoll ist, wie auch bereits die Kinderrechtskonvention, in den Fassungen in den Amtssprachen der Vereinten Nationen verbindlich.